

TE Vwgh Beschluss 2011/9/29 2011/16/0141

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.2011

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verfassungsgerichtshof;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

B-VG Art130 Abs1 lit a;
B-VG Art144 Abs1;
B-VG Art144 Abs2;
B-VG Art144 Abs3;
VerfGG 1953 §87 Abs3;
VwGG §24 Abs3 Z1 lit b;
VwGG §24 Abs3 Z4;
VwGG §46;

1. B-VG Art. 130 heute
 2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
 3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
 7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
 8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
 11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
 14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. B-VG Art. 144 heute
 2. B-VG Art. 144 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 3. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

4. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
5. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
6. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
7. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1981 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 350/1981
8. B-VG Art. 144 gültig von 01.07.1976 bis 31.07.1981 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
9. B-VG Art. 144 gültig von 25.12.1946 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 144 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 144 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 144 heute
2. B-VG Art. 144 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
5. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
6. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
7. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1981 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 350/1981
8. B-VG Art. 144 gültig von 01.07.1976 bis 31.07.1981 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
9. B-VG Art. 144 gültig von 25.12.1946 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 144 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 144 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 144 heute
2. B-VG Art. 144 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
5. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
6. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
7. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1981 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 350/1981
8. B-VG Art. 144 gültig von 01.07.1976 bis 31.07.1981 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
9. B-VG Art. 144 gültig von 25.12.1946 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 144 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 144 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 24 heute
2. VwGG § 24 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 24 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 24 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
6. VwGG § 24 gültig von 01.01.2011 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
7. VwGG § 24 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
8. VwGG § 24 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
9. VwGG § 24 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
10. VwGG § 24 gültig von 01.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/1999
11. VwGG § 24 gültig von 01.09.1997 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
12. VwGG § 24 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 24 heute
2. VwGG § 24 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 24 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 24 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
6. VwGG § 24 gültig von 01.01.2011 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
7. VwGG § 24 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
8. VwGG § 24 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004

9. VwGG § 24 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
10. VwGG § 24 gültig von 01.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/1999
11. VwGG § 24 gültig von 01.09.1997 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
12. VwGG § 24 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997
1. VwGG § 46 heute
2. VwGG § 46 gültig von 01.07.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 46 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
4. VwGG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 46 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
6. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 564/1985
7. VwGG § 46 gültig von 01.02.1986 bis 31.01.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 197/1985
8. VwGG § 46 gültig von 05.01.1985 bis 31.01.1986

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Steiner und die Hofräte Dr. Mairinger und Dr. Köller als Richter, im Beisein der Schriftführerin MMag. Wagner, über den Antrag des Ing. J in P, vertreten durch Mag. Ralph Kilches, Rechtsanwalt in 1080 Wien, Laudongasse 25/III, auf Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur vollständigen Mängelbehebung in dem eine Angelegenheit der Haftung nach §§ 9 und 80 BAO betreffenden hg. Beschwerdeverfahren Zl. 2011/16/0054 (vormals Zl. 2007/13/0159), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Steiner und die Hofräte Dr. Mairinger und Dr. Köller als Richter, im Beisein der Schriftführerin MMag. Wagner, über den Antrag des Ing. J in P, vertreten durch Mag. Ralph Kilches, Rechtsanwalt in 1080 Wien, Laudongasse 25/III, auf Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur vollständigen Mängelbehebung in dem eine Angelegenheit der Haftung nach Paragraphen 9, und 80 BAO betreffenden hg. Beschwerdeverfahren Zl. 2011/16/0054 (vormals Zl. 2007/13/0159), den Beschluss gefasst:

Spruch

Der Antrag wird abgewiesen.

Begründung

Mit Bescheid vom 23. Oktober 2007, GZ. RV/1777-W/06, zog der unabhängige Finanzsenat, Außenstelle Wien, den Beschwerdeführer im Instanzenzug gemäß §§ 9 und 80 BAO zur Haftung für Abgabenschuldigkeiten einer P. GmbH heran. Mit Bescheid vom 23. Oktober 2007, GZ. RV/1777-W/06, zog der unabhängige Finanzsenat, Außenstelle Wien, den Beschwerdeführer im Instanzenzug gemäß Paragraphen 9 und 80 BAO zur Haftung für Abgabenschuldigkeiten einer P. GmbH heran.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer eine Beschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof.

Mit Beschluss vom 14. Dezember 2007 lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der vor ihm erhobenen Beschwerde ab und trat die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung ab.

Der Verwaltungsgerichtshof forderte den Beschwerdeführer mit Berichterfügung vom 23. Jänner 2008, Zl. 2007/13/0159-3, auf, dieser (abgetretenen) Beschwerde anhaftende Mängel zu beheben und u. a. das Recht, in dem die beschwerdeführende Partei verletzt zu sein behauptet, bestimmt zu bezeichnen (§ 28 Abs. 1 Z 4 VwGG). Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführer darauf aufmerksam gemacht, dass die Versäumung der dafür gesetzten Frist als Zurückziehung der Beschwerde gelte. Der Verwaltungsgerichtshof forderte den Beschwerdeführer mit Berichterfügung vom 23. Jänner 2008, Zl. 2007/13/0159-3, auf, dieser (abgetretenen) Beschwerde anhaftende Mängel zu beheben und u. a. das Recht, in dem die beschwerdeführende Partei verletzt zu sein behauptet, bestimmt zu bezeichnen (Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG). Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführer darauf aufmerksam gemacht, dass die Versäumung der dafür gesetzten Frist als Zurückziehung der Beschwerde gelte.

Der Beschwerdeführer brachte einen mit 2. März 2008 datierten Schriftsatz ein, den er als Beschwerde bezeichnete.

Mit Berichterfügung vom 2. April 2008 leitete der Verwaltungsgerichtshof das Vorverfahren ein.

Der Verwaltungsgerichtshof stellte mit Beschluss vom 28. April 2011, Zl. 2011/16/0054-9 (vormals 2007/13/0159) das

Verfahren ein und begründete dies damit, dass mit dem im erwähnten Schriftsatz vom 2. März 2008 angeführten "Recht auf richtige Rechtsanwendung" der Beschwerdeführer das Recht, in dem er sich verletzt erachtet, nicht bestimmt im Sinn des § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG bezeichnet hat und ein abstraktes Recht auf "richtige Rechtsanwendung" nicht besteht. Mit der im erwähnten Schriftsatz angegebenen Verletzung im Recht auf ein mangelfreies oder ordnungsgemäßes Verfahren wurde dem Mängelbehebungsauftrag zur bestimmten Bezeichnung der Beschwerdepunkte ebenfalls nicht entsprochen. Der Verwaltungsgerichtshof stellte mit Beschluss vom 28. April 2011, Zl. 2011/16/0054-9 (vormals 2007/13/0159) das Verfahren ein und begründete dies damit, dass mit dem im erwähnten Schriftsatz vom 2. März 2008 angeführten "Recht auf richtige Rechtsanwendung" der Beschwerdeführer das Recht, in dem er sich verletzt erachtet, nicht bestimmt im Sinn des Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG bezeichnet hat und ein abstraktes Recht auf "richtige Rechtsanwendung" nicht besteht. Mit der im erwähnten Schriftsatz angegebenen Verletzung im Recht auf ein mangelfreies oder ordnungsgemäßes Verfahren wurde dem Mängelbehebungsauftrag zur bestimmten Bezeichnung der Beschwerdepunkte ebenfalls nicht entsprochen.

Mit dem vorliegenden Antrag begehrt der Beschwerdeführer die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Nach § 46 Abs. 1 VwGG ist einer Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis eine Frist versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt. Nach Paragraph 46, Absatz eins, VwGG ist einer Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis eine Frist versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

Der Beschwerdeführer führt im Wiedereinsetzungsantrag aus, "die sprachliche Formulierung" im Schriftsatz vom 2. März 2008 sei "unschön" gewesen, habe aber zum Ausdruck gebracht, welcher Beschwerdepunkt zu prüfen sei. Damit geht der Beschwerdeführer offenbar davon aus, dass dem Mängelbehebungsauftrag des Verwaltungsgerichtshofes entsprochen worden wäre. Träfe dies zu, hätte der Beschwerdeführer die Frist zur Behebung der seiner Beschwerde anhaftenden Mängel aber nicht versäumt, weshalb ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bereits begrifflich nicht in Frage käme und schon deshalb abzuweisen wäre (vgl. etwa den hg. Beschluss vom 17. Dezember 2008, Zl. 2008/13/0213). Der Beschwerdeführer führt im Wiedereinsetzungsantrag aus, "die sprachliche Formulierung" im Schriftsatz vom 2. März 2008 sei "unschön" gewesen, habe aber zum Ausdruck gebracht, welcher Beschwerdepunkt zu prüfen sei. Damit geht der Beschwerdeführer offenbar davon aus, dass dem Mängelbehebungsauftrag des Verwaltungsgerichtshofes entsprochen worden wäre. Träfe dies zu, hätte der Beschwerdeführer die Frist zur Behebung der seiner Beschwerde anhaftenden Mängel aber nicht versäumt, weshalb ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bereits begrifflich nicht in Frage käme und schon deshalb abzuweisen wäre vergleiche , etwa den hg. Beschluss vom 17. Dezember 2008, Zl. 2008/13/0213).

Inhaltlich bekämpft der Beschwerdeführer mit diesem Vorbringen aber die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes im erwähnten Beschluss vom 28. April 2011. Damit verkennt der Beschwerdeführer aber, dass ein Verfahren zur Überprüfung der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes nicht vorgesehen ist und die in § 46 VwGG vorgesehene Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht der Überprüfung einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung mit dem Ziel ihrer allfälligen Korrektur dient (vgl. etwa den hg. Beschluss vom 26. Juli 2007, Zl. 2007/15/0166). Inhaltlich bekämpft der Beschwerdeführer mit diesem Vorbringen aber die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes im erwähnten Beschluss vom 28. April 2011. Damit verkennt der Beschwerdeführer aber, dass ein Verfahren zur Überprüfung der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes nicht vorgesehen ist und die in Paragraph 46, VwGG vorgesehene Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht der Überprüfung einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung mit dem Ziel ihrer allfälligen Korrektur dient vergleiche , etwa den hg. Beschluss vom 26. Juli 2007, Zl. 2007/15/0166).

Der Beschwerdeführer trägt im Wiedereinsetzungsantrag auch vor, die Vorgabe des Verwaltungsgerichtshofes gar nicht missachtet zu haben. "Normalerweise" werde ein Mängelbehebungsauftrag erst dann erteilt, wenn ein Beschwerdeführer eine Eingabe eingebracht habe. Mangelhaft könne nach dem Sprachsinn nur etwas sein, was überhaupt schon vorliege und für den Verwaltungsgerichtshof als Beschwerde bestimmt gewesen sei. Kein Mandant gebe eine Beschwerde "beim" Verfassungsgerichtshof in Auftrag und lasse gleichzeitig "eine volle VwGH-Beschwerde

für den Eventualfall einer Abtretung" verfassen. Beschwerden seien auch "bei dem Adressatengericht einzubringen" und "eine Einbringung beim VfGH galt noch nie als Einbringung beim VwGH". Ohne Einbringung eines Schriftsatzes könne daher auch der Verwaltungsgerichtshof nicht davon ausgehen, dass eine Beschwerde vorliege. Es könne auch dem Vertreter eines Beschwerdeführers nicht unterstellt werden, bereits einen Mangel verursacht zu haben, wenn noch gar kein Schriftsatz beim zuständigen Gericht eingebracht worden sei.

Diese Ausführungen verkennen die Rechtslage grundlegend.

Nach Art. 130 Abs. 1 lit. a B-VG erkennt der Verwaltungsgerichtshof über Beschwerden, womit Rechtswidrigkeit von Bescheiden der Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenaten behauptet wird. Dass solche Beschwerden auch beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht werden müssten, ist dem B-VG nicht zu entnehmen. Nach Artikel 130, Absatz eins, Litera a, B-VG erkennt der Verwaltungsgerichtshof über Beschwerden, womit Rechtswidrigkeit von Bescheiden der Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenaten behauptet wird. Dass solche Beschwerden auch beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht werden müssten, ist dem B-VG nicht zu entnehmen.

Demgegenüber erkennt gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG der Verfassungsgerichtshof über Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenaten, soweit der Beschwerdeführer durch den Bescheid in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung näher bezeichneter Normen in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Der Verfassungsgerichtshof kann gemäß Art. 144 Abs. 2 leg. cit. in dort näher umschriebenen Fällen die Behandlung einer Beschwerde ablehnen. Findet der Verfassungsgerichtshof, dass durch den angefochtenen Bescheid der Verwaltungsbehörde ein Recht im Sinne des Art. 144 Abs. 1 B-VG nicht verletzt wurde, so hat der Verfassungsgerichtshof von hier nicht interessierenden Fällen abgesehen, auf Antrag des Beschwerdeführers die Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG zur Entscheidung darüber, ob der Beschwerdeführer durch den Bescheid in einem sonstigen Recht verletzt wurde, dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten. Dies gilt sinngemäß bei Beschlüssen auf Ablehnung der Behandlung einer Beschwerde nach Art. 144 Abs. 2 B-VG. Demgegenüber erkennt gemäß Artikel 144, Absatz eins, B-VG der Verfassungsgerichtshof über Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenaten, soweit der Beschwerdeführer durch den Bescheid in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung näher bezeichneter Normen in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Der Verfassungsgerichtshof kann gemäß Artikel 144, Absatz 2, leg. cit. in dort näher umschriebenen Fällen die Behandlung einer Beschwerde ablehnen. Findet der Verfassungsgerichtshof, dass durch den angefochtenen Bescheid der Verwaltungsbehörde ein Recht im Sinne des Artikel 144, Absatz eins, B-VG nicht verletzt wurde, so hat der Verfassungsgerichtshof von hier nicht interessierenden Fällen abgesehen, auf Antrag des Beschwerdeführers die Beschwerde gemäß Artikel 144, Absatz 3, B-VG zur Entscheidung darüber, ob der Beschwerdeführer durch den Bescheid in einem sonstigen Recht verletzt wurde, dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten. Dies gilt sinngemäß bei Beschlüssen auf Ablehnung der Behandlung einer Beschwerde nach Artikel 144, Absatz 2, B-VG.

Aus diesen verfassungsrechtlichen Normen ist eindeutig zu ersehen, dass der Verfassungsgesetzgeber einem Beschwerdeführer die Möglichkeit einräumt, nach Abweisung oder Ablehnung der Behandlung seiner Beschwerde durch den Verfassungsgerichtshof die Abtretung eben dieser Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu beantragen. Damit räumt der Verfassungsgesetzgeber dem Beschwerdeführer aber nicht die Möglichkeit ein, in solchen Fällen (auch nach Ablauf der sonst offen stehenden Frist) eine eigene oder neuerliche Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof zu erheben, sondern betrachtet die vor dem Verfassungsgerichtshof erhobene und abgetretene Beschwerde als vom Verwaltungsgerichtshof zu behandelnde Beschwerde.

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGG sind u.a. Beschwerden unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGG sind u.a. Beschwerden unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Lehnt der Verfassungsgerichtshof die Behandlung einer Beschwerde ab oder weist er die Beschwerde ab, so hat gemäß § 87 Abs. 3 VfGG, wenn bis dahin ein darauf abzielender Antrag des Beschwerdeführers gestellt worden ist, der Verfassungsgerichtshof, wenn dieser Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes gestellt wird, der Referent, auszusprechen, dass die Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten wird, sofern nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nach Art. 133 B-VG ausgeschlossen ist. Lehnt der Verfassungsgerichtshof die Behandlung einer Beschwerde ab oder weist er

die Beschwerde ab, so hat gemäß Paragraph 87, Absatz 3, VfGG, wenn bis dahin ein darauf abzielender Antrag des Beschwerdeführers gestellt worden ist, der Verfassungsgerichtshof, wenn dieser Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes gestellt wird, der Referent, auszusprechen, dass die Beschwerde gemäß Artikel 144, Absatz 3 B, -, römisch fünf G, dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten wird, sofern nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes nach Artikel 133 B, -, römisch fünf G, ausgeschlossen ist.

Der Gesetzgeber sieht daher zwei Möglichkeiten vor, eine Beschwerde vor den Verwaltungsgerichtshof zu bringen: einerseits die Erhebung der Beschwerde unmittelbar vor dem Verwaltungsgerichtshof (§ 24 Abs. 1 VwGG) und andererseits die Abtretung einer vor dem Verfassungsgerichtshof erhobenen Beschwerde aufgrund eines Antrages des Beschwerdeführers (§ 87 Abs. 3 VfGG). Der Gesetzgeber sieht daher zwei Möglichkeiten vor, eine Beschwerde vor den Verwaltungsgerichtshof zu bringen: einerseits die Erhebung der Beschwerde unmittelbar vor dem Verwaltungsgerichtshof (Paragraph 24, Absatz eins, VwGG) und andererseits die Abtretung einer vor dem Verfassungsgerichtshof erhobenen Beschwerde aufgrund eines Antrages des Beschwerdeführers (Paragraph 87, Absatz 3, VfGG).

Folgerichtig legt § 24 Abs. 3 Z. 1 VwGG fest, dass die Gebührenpflicht Folgerichtig legt Paragraph 24, Absatz 3, Ziffer eins, VwGG fest, dass die Gebührenpflicht

1. a) Litera a
für Beschwerden und
2. b) Litera b
- unbeschadet der Pflicht zur Entrichtung der Eingabengebühr gemäß § 17a VfGG - für Beschwerden gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG, die dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten worden sind, - unbeschadet der Pflicht zur Entrichtung der Eingabengebühr gemäß Paragraph 17 a, VfGG - für Beschwerden gemäß Artikel 144, Absatz eins, B-VG, die dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten worden sind,

besteht.

Die Gebührenschuld entsteht dementsprechend nach § 24 Abs. 3 Z 4 VwGG im Fall des § 24 Abs. 3 Z 1 lit. a (unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof eingebrachte Beschwerden) im Zeitpunkt der Überreichung der Eingabe, im Fall der des § 24 Abs. 3 Z 1 lit. b (im Fall der vom Verfassungsgerichtshof abgetretenen Beschwerden) im Zeitpunkt des Einlangens der (abgetretenen) Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof. Die Gebührenschuld entsteht dementsprechend nach Paragraph 24, Absatz 3, Ziffer 4, VwGG im Fall des Paragraph 24, Absatz 3, Ziffer eins, Litera a, (unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof eingebrachte Beschwerden) im Zeitpunkt der Überreichung der Eingabe, im Fall der des Paragraph 24, Absatz 3, Ziffer eins, Litera b, (im Fall der vom Verfassungsgerichtshof abgetretenen Beschwerden) im Zeitpunkt des Einlangens der (abgetretenen) Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof.

Somit haben der Verfassungsgesetzgeber und auch der einfache Gesetzgeber klar normiert, dass es sich bei einer auf Antrag des Beschwerdeführers vom Verfassungsgerichtshof dem Verwaltungsgerichtshof abgetretenen Beschwerde um ein und dieselbe Beschwerde handelt, und nicht die Möglichkeit eingeräumt, bei Ablehnung der Behandlung oder bei Abweisung einer Beschwerde durch den Verfassungsgerichtshof eine eigene (neuerliche) Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Ausgehend von dieser Rechtslage muss aber auch eine vor dem Verfassungsgerichtshof erhobene und auf Antrag des Beschwerdeführers dem Verwaltungsgerichtshof abgetretene Beschwerde die Voraussetzungen einer Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof erfüllen und dazu nach § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG die bestimmte Bezeichnung des Rechtes, in dem der Beschwerdeführer verletzt zu sein behauptet - Beschwerdepunkte - enthalten. Erfüllt eine solche abgetretene Beschwerde diese Voraussetzungen nicht, erteilt der Verwaltungsgerichtshof einen Auftrag zur Behebung der einer solchen Beschwerde anhaftenden Mängel. Dies ist auch im Beschwerdefall erfolgt. Ausgehend von dieser Rechtslage muss aber auch eine vor dem Verfassungsgerichtshof erhobene und auf Antrag des Beschwerdeführers dem Verwaltungsgerichtshof abgetretene Beschwerde die Voraussetzungen einer Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof erfüllen und dazu nach Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG die bestimmte Bezeichnung des Rechtes, in dem der Beschwerdeführer verletzt zu sein behauptet - Beschwerdepunkte - enthalten. Erfüllt eine solche abgetretene Beschwerde diese Voraussetzungen nicht, erteilt der Verwaltungsgerichtshof einen Auftrag zur Behebung der einer solchen Beschwerde anhaftenden Mängel. Dies ist auch im Beschwerdefall erfolgt.

Die Ausführungen im Wiedereinsatzantrag, kein Mandant gebe eine Beschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof in Auftrag und lasse gleichzeitig "eine volle VwGH-Beschwerde für den Eventualfall einer Abtretung verfassen",

widerspricht insoweit den gerichtsnotorischen Tatsachen, als dem Verwaltungsgerichtshof durchaus Beschwerden vom Verfassungsgerichtshof abgetreten werden, welche mit den Worten des Beschwerdeführers "als volle VwGH-Beschwerden formuliert" sind und zu denen kein Mängelbehebungsauftrag vom Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist. Dass dies nicht der Regelfall sein mag und auch der Gesetzgeber dem Rechnung trägt, indem er einen solchen Antrag auf Abtretung einer Beschwerde vom Verfassungsgerichtshof an den Verwaltungsgerichtshof innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes einräumt (§ 87 Abs. 3 VfGG) mag zutreffen, ändert aber nichts daran, dass nach der dargelegten Rechtslage die vom Verfassungsgerichtshof abgetretene Beschwerde in einer Vielzahl von Fällen eben für die Behandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof mangelhaft ist und einer Verbesserung bedarf. Die Ausführungen im Wiedereinsetzungsantrag, kein Mandant gebe eine Beschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof in Auftrag und lasse gleichzeitig "eine volle VwGH-Beschwerde für den Eventualfall einer Abtretung verfassen", widerspricht insoweit den gerichtsnotorischen Tatsachen, als dem Verwaltungsgerichtshof durchaus Beschwerden vom Verfassungsgerichtshof abgetreten werden, welche mit den Worten des Beschwerdeführers "als volle VwGH-Beschwerden formuliert" sind und zu denen kein Mängelbehebungsauftrag vom Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist. Dass dies nicht der Regelfall sein mag und auch der Gesetzgeber dem Rechnung trägt, indem er einen solchen Antrag auf Abtretung einer Beschwerde vom Verfassungsgerichtshof an den Verwaltungsgerichtshof innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes einräumt (Paragraph 87, Absatz 3, VfGG) mag zutreffen, ändert aber nichts daran, dass nach der dargelegten Rechtslage die vom Verfassungsgerichtshof abgetretene Beschwerde in einer Vielzahl von Fällen eben für die Behandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof mangelhaft ist und einer Verbesserung bedarf. Der Beschwerdeführer hält es für eine "vertretbare Rechtsauffassung" und für "keine Sorglosigkeit", wenn sein Vertreter erwartet habe, bei allfälliger Beanstandung (sc.: des Schriftsatzes vom 2. März 2008) noch einen Mängelbehebungsauftrag "in der Sache" zu erhalten. Soweit der Beschwerdeführer ins Treffen führt, er habe irrtümlich angenommen, mit seiner Formulierung im Schriftsatz vom 2. März 2008 dem Mängelbehebungsauftrag des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Jänner 2008 entsprochen zu haben, ist ihm entgegenzuhalten, dass ein allfälliger Rechtsirrtum, auch ein allfälliger Irrtum eines Parteienvertreters betreffend die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, keinen Wiedereinsetzungsgrund darstellt (vgl. etwa den hg. Beschluss vom 17. März 2005, Zl. 2004/16/0044, mwN). Der Beschwerdeführer hält es für eine "vertretbare Rechtsauffassung" und für "keine Sorglosigkeit", wenn sein Vertreter erwartet habe, bei allfälliger Beanstandung (sc.: des Schriftsatzes vom 2. März 2008) noch einen Mängelbehebungsauftrag "in der Sache" zu erhalten. Soweit der Beschwerdeführer ins Treffen führt, er habe irrtümlich angenommen, mit seiner Formulierung im Schriftsatz vom 2. März 2008 dem Mängelbehebungsauftrag des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Jänner 2008 entsprochen zu haben, ist ihm entgegenzuhalten, dass ein allfälliger Rechtsirrtum, auch ein allfälliger Irrtum eines Parteienvertreters betreffend die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, keinen Wiedereinsetzungsgrund darstellt vergleiche , etwa den hg. Beschluss vom 17. März 2005, Zl. 2004/16/0044, mwN).

Der Antrag war daher abzuweisen.

Wien, am 29. September 2011

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2011160141.X00

Im RIS seit

01.02.2012

Zuletzt aktualisiert am

02.02.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at